Satzung der Gemeinde Kissing

über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit anlässlich allgemeiner Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden

(Wahlhelferentschädigungssatzung)

Die Gemeinde Kissing erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23 Satz 1 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert am 28.07.2026 (GVBl. 2026 S. 374) folgende Satzung:

§ 1
Entschädigung

(1) Personen, die aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden als Mitglieder eines Abstimmungsvorstandes (nachfolgend Wahlvorstand bezeichnet) tätig sind, erhalten eine Entschädigung. Die Entschädigung beträgt für den Einsatz während der Anwesenheit im Wahllokal und der Ergebnisermittlung einmalig für die wahrgenommene Funktion als

a) Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher sowie Schriftführerin oder Schriftführer

b) deren Stellvertreterin oder Stellvertreter

c) Beisitzerin oder Beisitzer

Kommunal-, Landtags- und Bezirkswahlen	**Stichwahl**	**Andere Wahlen (Bundestags-, Europawahl, Volks- und Bürgerentscheide)**	**Honorierung besonderer Verantwortung (Wahlvorsteher, Schriftführer und deren Stellvertreter) zusätzlich**
Sonntag 100,00 € Montag 50,00 €	85,00 €	85,00 €	20,00 €

(2) Ehrenamtlich tätige Personen, die nicht Mitglied des Wahlvorstandes sind und zur Unterstützung des Wahlvorstandes am Wahl- oder Abstimmungstag eingesetzt werden, erhalten eine Entschädigung in Höhe von 20,00 Euro.

(3) Personen, die auf Anforderung der Gemeinde als Einsatzreserve benannt wurden, während des Wahl- oder Abstimmungstages für einen möglichen Einsatz zur Verfügung stehen und tatsächlich nicht zum Einsatz herangezogen werden, erhalten eine Entschädigung in Höhe von 10,00 Euro.

(4) Die von der Gemeinde für die organisatorische Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Wahl oder Abstimmung bestimmten Mitglieder des Wahlorganisationsteams erhalten eine pauschale Entschädigung in Höhe von 50,00 Euro. Daneben wird den vorgenannten Beschäftigten nach den geltenden dienst- bzw. arbeitsrechtlichen Vorschriften eine Zeitgutschrift gewährt werden. Eine zusätzliche Entschädigung nach den Absätzen 1 bis 3 wird nicht gewährt

(5) Den eingesetzten Wahlhelfern, Hilfskräften und Mitgliedern des Wahlorganisationsteams kann am Wahl- oder Abstimmungstag eine angemessene Verpflegung zur Verfügung gestellt werden. Art und Umfang der Verpflegung bestimmt die Gemeinde.

(6) Mehrere Entschädigungsansprüche für dieselbe Wahl oder Abstimmung können nicht nebeneinander gewährt werden. Bestehen mehrere Anspruchsgrundlagen, wird nur die jeweils höchste Entschädigung gewährt.

§ 2
Bescheinigung über die Tätigkeit im Wahlvorstand

Den eingesetzten Wahlhelfern erhalten auf Antrag, zusätzlich zu der in § 1 dieser Satzung festgesetzten Entschädigungssatzes, eine Bescheinigung über die Tätigkeit in einem Wahlvorstand.

§ 3
Wahlausschuss

Ehrenamtliche Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an jeder Sitzung eine Entschädigung in Höhe von 20,00 € gezahlt.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kissing, den

Reinhard Gürtner
1. Bürgermeister